

## **BESCHWERDE**

gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG

gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Sitzenberg-Reidling  
vom 01.06.2026, AZ VB-1/2026

An die

### **Gemeinde Sitzenberg-Reidling**

Bachgasse 1

3454 Sitzenberg-Reidling

als belangte Behörde zur Vorlage an das

### **Landesverwaltungsgericht Niederösterreich**

Rennbahnstraße 29, Stiege B

3109 St. Pölten

### **Beschwerdeführer**

#### **Alexander Aicher**

Pappelweg 1

3454 Sitzenberg-Reidling

als Zustellungsbevollmächtigter des Initiativantrags gemäß § 16 NÖ Gemeindeordnung 1973  
betreffend die Durchführung einer Volksbefragung zum Altstoffsammelzentrum Reidling.

### **Angefochtener Bescheid**

Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Sitzenberg-Reidling vom 01.06.2026

Geschäftszahl: AZ: VB-1/2026

Betreff: Initiativantrag vom 02.03.2026

Zustellung/Übergabe: 02.06.2026

### **Beschwerde**

Gegen den oben bezeichneten Bescheid erhebe ich binnen offener Frist

## **B E S C H W E R D E**

an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich.

## Anträge

Es wird beantragt,

1. den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Sitzenberg-Reidling vom 01.06.2026, AZ VB-1/2026, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben;
2. auszusprechen, dass der Initiativantrag vom 02.03.2026 nicht aus den im Bescheid genannten Gründen zurückzuweisen ist;
3. auszusprechen, dass der Initiativantrag von der Gemeinde Sitzenberg-Reidling weiter zu behandeln ist;
4. hilfsweise, für den Fall, dass das Landesverwaltungsgericht eine Entscheidung in der Sache selbst nicht für möglich hält, den angefochtenen Bescheid wegen wesentlicher Ermittlungs- und Begründungsmängel aufzuheben;
5. jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

## Sachverhalt

Am 02.03.2026 wurde beim Gemeindeamt der Gemeinde Sitzenberg-Reidling ein Initiativantrag gemäß § 16 NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht. Der Antrag war an den Gemeinderat gerichtet und betraf die Durchführung einer Volksbefragung zum Altstoffsammelzentrum Reidling.

Die beantragte Fragestellung lautete:

*„Sind Sie dafür, dass das bestehende Altstoffsammelzentrum in Reidling am derzeitigen Standort weiter betrieben und zu diesem Zweck saniert wird?“*

Der Initiativantrag wurde von 338 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt. Damit wurde die gesetzlich erforderliche Zahl an Unterstützungen deutlich überschritten. Auch der angefochtene Bescheid hält fest, dass der Antrag von mehr als 10 % der Wahlberechtigten unterstützt wurde.

Mit Bescheid vom 01.06.2026, AZ VB-1/2026, wurde der Initiativantrag zurückgewiesen.

Die Zurückweisung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Gemeinde Sitzenberg-Reidling Aufgaben nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz an den Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln übertragen habe. Daraus folgert die belangte Behörde, dass die Angelegenheit nicht mehr in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde falle. Zusätzlich wird ausgeführt, der Initiativantrag betreffe eine Angelegenheit, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss habe.

Diese rechtliche Beurteilung ist aus Sicht des Beschwerdeführers unzutreffend. Der angefochtene Bescheid verkennt den tatsächlichen und rechtlichen Gegenstand des Initiativantrags. Er behandelt den Antrag so, als würde dieser die allgemeine abfallwirtschaftliche Vollziehung durch den Gemeindeverband betreffen. Tatsächlich richtet sich der Antrag jedoch auf eine konkrete kommunale Standort-, Liegenschafts-, Sanierungs- und Betriebsfrage im Zusammenhang mit dem bestehenden Altstoffsammelzentrum Reidling.

## Beschwerdegründe

### 1. Der Gegenstand des Initiativantrags wurde rechtlich verkannt

Der angefochtene Bescheid stellt im Wesentlichen darauf ab, dass dem Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft übertragen wurden.

Diese Betrachtung greift zu kurz.

Der Initiativantrag betrifft nicht die abstrakte Vollziehung des Abfallwirtschaftsrechts durch den Gemeindeverband. Er betrifft insbesondere nicht die Frage, wie Abfälle zu sammeln, zu trennen, zu verwerten oder zu entsorgen sind. Ebenso wenig soll dem Gemeindeverband vorgeschrieben werden, welche fachlichen Standards, Sammelsysteme oder organisatorischen Vorgaben im Bereich der Abfallwirtschaft einzuhalten sind.

Die beantragte Fragestellung lautet ausdrücklich, ob das bestehende Altstoffsammelzentrum in Reidling am derzeitigen Standort weiter betrieben und zu diesem Zweck saniert werden soll.

Damit geht es um eine konkrete kommunale Frage mit unmittelbarem Bezug zur Gemeinde Sitzenberg-Reidling, nämlich um:

- den konkreten Standort in Reidling,
- die gemeindeeigene Liegenschaft,
- die bestehende bauliche Anlage,
- die behördlichen Auflagen für genau diesen Standort,
- die organisatorische Durchführung des Betriebs vor Ort,
- den Einsatz und die Einschulung von Gemeindemitarbeitern,
- die Frage einer Sanierung des bestehenden Standortes,
- die kommunalpolitische Grundsatzentscheidung, ob dieser Standort erhalten bleiben soll.

Diese Punkte betreffen nicht bloß eine abstrakte abfallwirtschaftliche Zuständigkeit, sondern die konkrete örtliche Infrastruktur der Gemeinde.

Der Bescheid reduziert den Gegenstand des Initiativantrags auf die Frage der allgemeinen abfallwirtschaftlichen Zuständigkeit. Dadurch wird der tatsächliche Inhalt des Antrags unzulässig verkürzt.

### 2. Die Aufgabenübertragung an den Gemeindeverband schließt eine kommunale Standortentscheidung nicht aus

Aus der Übertragung abfallwirtschaftlicher Aufgaben an den Gemeindeverband folgt nicht automatisch, dass jede Entscheidung im Zusammenhang mit dem bestehenden ASZ Reidling der Gemeinde entzogen wäre.

Der Initiativantrag greift nicht in die fachliche Vollziehung des Abfallwirtschaftsrechts ein. Er betrifft nicht die Frage, wie Abfälle gesammelt, getrennt, verwertet oder entsorgt werden. Gegenstand ist ausschließlich die kommunale Frage, ob der bestehende Standort Reidling auf Gemeindegrund (Grundstück Nr. 163/4 und 161/5, EZ 242, KG Reidling) erhalten und die dafür notwendigen Sanierungsmaßnahmen gesetzt werden sollen.

Gerade weil es um eine Gemeindeliegenschaft, eine bestehende örtliche Anlage, Gemeindemitarbeiter und konkrete Sanierungsaufgaben für diesen Standort geht, hätte die belangte Behörde prüfen müssen, ob trotz Aufgabenübertragung weiterhin ein kommunaler Entscheidungsbereich besteht.

Eine solche Prüfung ist dem angefochtenen Bescheid nicht ausreichend zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang ist auf § 32 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600, zu verweisen, auf den der angefochtene Bescheid selbst Bezug nimmt. Danach besorgt der GVA die übertragenen Aufgaben „in dessen eigenem Wirkungsbereich“. Das Wort „besorgen“ beschreibt eine funktionale Zuständigkeit für den abfallwirtschaftlichen Vollzug. Es bedeutet nicht, dass die Gemeinde das Eigentum an ihrer Liegenschaft verloren hätte, dass ihre Mitarbeiter nicht mehr Gemeindemitarbeiter wären oder dass sie keinerlei Entscheidungsbefugnis über die konkrete Betriebsführung auf ihrem eigenen Grund mehr hätte. Die Übertragung des Vollzugs und die Frage, ob die Gemeinde ihre Liegenschaft und ihr Personal für diesen Vollzug zur Verfügung stellt, sind zwei verschiedene Rechtsfragen. Der angefochtene Bescheid vermischt diese Ebenen.

Die Bereitstellung der Liegenschaft und des Personals für den Betrieb des ASZ Reidling stützt sich auf Kompetenzen, die der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zukommen und die von der Aufgabenübertragung an den Gemeindeverband unberührt geblieben sind. Die Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaft, auf der das Altstoffsammelzentrum betrieben wird, fällt nach § 69 NÖ Gemeindeordnung 1973 (Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Der Einsatz der dort tätigen Gemeindebediensteten und die Ausübung der Diensthoheit über sie sind der Gemeinde nach § 32 Abs. 2 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 im eigenen Wirkungsbereich ausdrücklich gewährleistet; der Bürgermeister ist insoweit gemäß § 37 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 deren Vorgesetzter.

Keine dieser Kompetenzgrundlagen wurde an den Gemeindeverband übertragen. Die Übertragungsurkunden – § 3 der Satzung und § 70 der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung – beschränken den übertragenen Bereich ausdrücklich auf die „Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes“. Die Vollziehung eines Gesetzes umfasst dessen hoheitliche Besorgung, nicht aber die davon zu trennende Frage, ob die Gemeinde ihre Liegenschaft und ihr Personal für diese Vollziehung weiterhin zur Verfügung stellt. Kompetenzübertragungen sind zudem im Zweifel eng auszulegen; die Gemeindeselbstverwaltung ist die Regel, ihre Einschränkung die rechtfertigungsbedürftige Ausnahme.

Dem ist auch nicht mit dem Hinweis zu begegnen, Betrieb und Sanierung eines Altstoffsammelzentrums gehörten nach der Verkehrsauffassung untrennbar zur Abfallwirtschaft. Die Übertragungsurkunden haben gerade nicht „die Abfallwirtschaft“ pauschal übertragen, sondern eng die Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes; die Liegenschafts- und Personalhoheit der Gemeinde sind dort nicht genannt.

Soweit die der Zurückweisung zugrunde liegende Rechtsansicht – wie sie im Amtsschreiben der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung vom 16.06.2026, IVW3-LG-5100028/070-2026, näher ausgeführt wird – darauf gestützt wird, dass Errichtung und Betrieb von Altstoffsammelzentren unter § 54 AWG 2002 sowie unter §§ 9, 11, 13 und 14 NÖ AWG 1992 fielen, ist dem entgegenzuhalten, dass gerade diese Bestimmungen die hier maßgebliche Trennung bestätigen. § 54 AWG 2002 ist eine Genehmigungsbestimmung; sie regelt, unter welchen Voraussetzungen ein öffentlich zugängliches Altstoffsammelzentrum behördlich zu genehmigen ist und wann dessen Errichtung und Betrieb zu untersagen sind. Sie betrifft damit die hoheitlich-regulatorische Ebene des Abfallrechts – also gerade jene Vollziehung, die dem

Gemeindeverband übertragen wurde – und trifft keine Aussage darüber, wem die Liegenschaft gehört, auf der die Anlage betrieben wird, oder wer das dort eingesetzte Personal stellt. Auch §§ 9, 11, 13 und 14 NÖ AWG 1992 entziehen die Frage der Gemeinde nicht, sondern beschreiben die Erfassung und Behandlung von Siedlungsabfall ausdrücklich als Aufgabe der Gemeinde, die hierfür die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und für deren Betrieb zu sorgen hat. Keine dieser Bestimmungen berührt das Eigentum der Gemeinde an ihrer Liegenschaft oder die Diensthohheit über ihre Bediensteten. Die herangezogenen Bestimmungen belegen daher nicht, dass die konkrete Standort-, Liegenschafts- und Betriebsfrage dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde entzogen wäre.

### **3. Zur Auslegung des § 16a NÖ Gemeindeordnung 1973**

Die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Auslegung des § 16a NÖ Gemeindeordnung 1973 versteht den Begriff des *eigenen* Wirkungsbereiches offenbar streng im Sinne der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung. Diese Auslegung ist unzutreffend und widerspricht dem Konzept der kommunalen Selbstverwaltung. Hätte der Gesetzgeber ein derart enges Verständnis gewollt, hätte er die Bestimmung konkreter ausgestaltet und auf dieses Motiv hinweisen müssen. Das ist nicht geschehen.

Hinzu kommt, dass § 16a Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 selbst eine weitere Formulierung verwendet. Danach hat der Bürgermeister für die Behandlung des Initiativantrages zu sorgen, wenn dessen Behandlung in den Wirkungsbereich des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes (Stadtrates) fällt. Das Gesetz spricht an dieser Stelle ausdrücklich nur vom Wirkungsbereich des Gemeinderates und nicht vom *eigenen* Wirkungsbereich. Dies spricht dafür, dass sämtliche kommunalen Aufgaben des Gemeinderates erfasst sind und der Begriff nicht in dem vom Bescheid angenommenen engen Sinn zu verstehen ist.

Jede andere Auslegung stünde zudem im Widerspruch zu § 69 NÖ Gemeindeordnung 1973. Folgte man der engen Lesart des Bescheids, fielen selbst die Verwaltung gemeindeeigener Liegenschaften nicht in den Wirkungsbereich der Gemeinde. Ein solches Ergebnis ist offenkundig unsachlich und vom Gesetzgeber nicht gewollt.

Für den Fall, dass das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich bei der Auslegung des § 16a NÖ Gemeindeordnung 1973 Zweifel hegt, wird angeregt, einen Antrag auf Normenprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen. Die im angefochtenen Bescheid zugrunde gelegte Auslegung wäre unsachlich und könnte daher mit Gleichheitswidrigkeit belastet sein.

### **4. Die bisherige tatsächliche Durchführung spricht gegen eine vollständige Unzuständigkeit der Gemeinde**

Die bisherige Praxis zeigt deutlich, dass die Gemeinde Sitzenberg-Reidling in den Betrieb des bestehenden Altstoffsammelzentrums Reidling nicht nur am Rande, sondern wesentlich eingebunden war und ist.

Das bestehende Altstoffsammelzentrum Reidling wird auf einer Liegenschaft der Gemeinde betrieben. Die dort tätigen Mitarbeiter sind Gemeindebedienstete. Sie wurden von der GVA für den Betrieb des Altstoffsammelzentrums fachlich eingeschult und von der Gemeinde eingesetzt.

Für den Betrieb des bestehenden Altstoffsammelzentrums hat die Gemeinde Sitzenberg-Reidling bisher jährlich laut Rechnungsabschluss rund 55.000 Euro vom Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln erhalten.

Auch die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat konkrete Sanierungsaufgaben für den Weiterbetrieb des bestehenden Altstoffsammelzentrums in Reidling erteilt. Diese Auflagen betreffen gerade den bestehenden Standort und dessen Weiterbetrieb. Wie vorliegende Angebote von Fachunternehmen belegen, sind diese Auflagen technisch und wirtschaftlich erfüllbar. Über die Frage, ob die Gemeinde den Standort erhalten und die Sanierung tatsächlich durchführen will, soll gerade die beantragte Volksbefragung Aufschluss geben. Mit dem angefochtenen Bescheid wird der Bevölkerung gerade jene Befassung verwehrt, die Gegenstand des Initiativantrags ist, der gestellt wurde, weil die Gemeinderatsmehrheit der Gemeinde Sitzenberg-Reidling – ohne auf den Wunsch der Bürger nach Erhalt des bisherigen Sammelzentrums einzugehen – die aufgetragene Sanierung unterlassen und sich stattdessen dem gemeindeübergreifenden Wertstoffsammelzentrum in Trasdorf anschließen will.

Im Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb und der Sanierung sind bereits Aufwendungen entstanden.

Diese Umstände sind entscheidungsrelevant. Sie zeigen, dass es sich nicht um eine bloß theoretische oder abstrakte Frage der Abfallwirtschaft handelt, sondern um eine konkrete örtliche Betriebs-, Standort- und Sanierungsfrage.

Wenn die Gemeinde bisher für den Betrieb eine jährliche Entschädigung erhalten hat, Gemeindemitarbeiter eingesetzt wurden, die Anlage auf Gemeindegrund betrieben wird und Sanierungsaufgaben konkret an diesem Standort bestehen, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde mit dieser Angelegenheit nichts mehr zu tun hätte.

Der angefochtene Bescheid setzt sich mit diesen konkreten Tatsachen nicht ausreichend auseinander.

## **5. Die Aussage des GVA-Obmanns spricht gegen eine zwingende Aufgabe des Standortes Reidling**

Nach der Stellungnahme der Vizebürgermeisterin Mag. Alexandra Krauss hat der Obmann des Gemeindeverbandes für Abfallbeseitigung in der Region Tulln, Mag. Alfred Riedl, sinngemäß mitgeteilt, dass es Entscheidung der Gemeinde sei, ob sie ihr bisheriges Altstoffsammelzentrum weiterführe oder sich dem geplanten gemeindeübergreifenden Wertstoffsammelzentrum in Trasdorf anschließe.

Diese Aussage spricht gegen die Annahme, dass die Gemeinde keinerlei Entscheidungsmöglichkeit mehr hätte. Wenn ein Beitritt zum neuen bzw. zentralen System möglich, aber nicht verpflichtend ist, kann der Weiterbetrieb des Standortes Reidling nicht ohne nähere Prüfung als vollständig der kommunalen Entscheidung entzogen angesehen werden.

Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Bürgermeister als Organ derselben Gemeinde zu einer entgegengesetzten Einschätzung gelangt wie der Obmann des GVA selbst. Wenn der zuständige Verbandsvertreter die Entscheidung über den Weiterbetrieb des ASZ Reidling ausdrücklich bei der Gemeinde verortet, ist die im Bescheid vertretene Ansicht, die Angelegenheit falle vollständig aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde heraus, in sich widersprüchlich. Die Aussage von Mag. Riedl ist im Beschwerdeverfahren durch dessen Einvernahme als Zeuge zu klären und zu würdigen.

## **6. Die Stellungnahme der Vizebürgermeisterin Mag. Alexandra Krauss als Beweismittel im Beschwerdeverfahren**

Die Vizebürgermeisterin der Gemeinde Sitzenberg-Reidling, Mag. Alexandra Krauss, hat nach Ausstellung des angefochtenen Bescheids eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, in der sie der rechtlichen Argumentation des Bürgermeisters ausdrücklich widerspricht. Diese Stellungnahme wird dem Landesverwaltungsgericht als Beilage 3 vorgelegt und als Beweismittel im Beschwerdeverfahren angeboten.

Die Stellungnahme ist aus mehreren Gründen von Bedeutung für das Beschwerdeverfahren.

Erstens bestätigt sie die tatsächliche Rolle der Gemeinde beim Betrieb des ASZ Reidling: den Betrieb auf Gemeindegrund, durch Gemeindemitarbeiter, gegen eine jährliche Entschädigung der GVA. Diese Tatsachen werden damit durch eine rechtskundige Vertreterin der Gemeinde aus eigener Kenntnis bestätigt.

Zweitens hält die Stellungnahme fest, dass der Bürgermeister die Entscheidung zur Zurückweisung des Initiativantrags ohne jede Rücksprache mit der Vizebürgermeisterin getroffen hat, obwohl diese über juristische Fachkompetenz verfügt. Er setzte sie erst unmittelbar vor der Erlassung des Bescheids davon in Kenntnis.

Drittens widerlegt die Stellungnahme eine Rechtsansicht, die der Entscheidung des Bürgermeisters offenbar zugrunde liegt. Nach Angaben der Vizebürgermeisterin wurde seitens eines Juristen der Landesregierung argumentiert, die Gemeinde handle beim Betrieb des ASZ als „Geschäftsführer ohne Auftrag“ im Sinne von § 1035 ABGB. Diese Rechtsansicht ist unzutreffend. Geschäftsführung ohne Auftrag setzt nach § 1035 ABGB ein eigenmächtiges Handeln voraus – also ein Tätigwerden ohne Zustimmung des Geschäftsherrn und ohne gesetzliche Ermächtigung. Genau das liegt hier nicht vor. Das ASZ Reidling wird auf Gemeindegrund durch Gemeindemitarbeiter betrieben, die GVA hat diese Mitarbeiter fachlich eingeschult und entrichtet der Gemeinde dafür eine jährliche Entschädigung. Es handelt sich damit um ein von der GVA beauftragtes und abgegoltene Handeln der Gemeinde – nicht um ein eigenmächtiges. Diese Rechtsansicht kann daher aus Sicht des Beschwerdeführers die Zurückweisung des Initiativantrags nicht tragen.

Die Einvernahme der Vizebürgermeisterin als Zeugin wird ausdrücklich beantragt (siehe Beweisantrag 11).

## **7. Keine Angelegenheit, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss hat**

Der angefochtene Bescheid stützt die Zurückweisung zusätzlich darauf, dass der Initiativantrag eine Angelegenheit betreffe, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss habe.

Auch diese Begründung ist nicht tragfähig.

Die beantragte Fragestellung lautet nicht auf Einführung, Änderung oder Abschaffung einer Abgabe. Sie betrifft keine Gebührenhöhe, keinen Abgabentatbestand und keine Vorschreibung einer Abgabe.

Die Frage lautet ausschließlich, ob das bestehende Altstoffsammelzentrum in Reidling am derzeitigen Standort weiter betrieben und zu diesem Zweck saniert werden soll.

Dass eine kommunale Entscheidung finanzielle Auswirkungen haben kann, macht sie noch nicht zu einer Angelegenheit, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss hat. Nahezu jede bedeutsame kommunale Entscheidung kann finanzielle Auswirkungen haben. Das gilt für Bauvorhaben, Infrastruktur, Liegenschaften, Sanierungen, Gemeindeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen.

Würde jede mittelbare Kostenfolge bereits ausreichen, um einen Initiativantrag als abgabenrelevant zurückzuweisen, wäre das Initiativrecht in wesentlichen kommunalen Fragen weitgehend entwertet.

Der Bescheid legt nicht nachvollziehbar dar, weshalb die konkrete Fragestellung ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss haben soll. Eine bloße mögliche Kostenfolge reicht dafür nicht aus.

Auch das Amtsschreiben der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung vom 16.06.2026 enthält keine Ausführungen dazu, weshalb die beantragte Fragestellung ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss haben sollte. Der angefochtene Bescheid bleibt damit auch hinsichtlich des zweiten Zurückweisungsgrundes ohne nachvollziehbare Begründung.

## **8. Die Voraussetzungen des § 16b NÖ Gemeindeordnung sind erfüllt**

Gemäß § 16b NÖ Gemeindeordnung muss der Gemeinderat eine zulässige Volksbefragung anordnen, wenn eine solche Initiative von mehr als 10 % aller Wahlberechtigten unterstützt wird und der Gegenstand vom zuständigen Gemeindeorgan nicht bereits erledigt wurde.

Der angefochtene Bescheid stellt selbst fest, dass der Initiativantrag von mehr als 10 % der Wahlberechtigten unterstützt wurde.

Die Fragestellung ist klar, bestimmt und verständlich. Sie ist mit Ja oder Nein beantwortbar. Sie enthält aus Sicht des Beschwerdeführers keine unzulässige Suggestion.

Es liegt daher ein konkretes und bestimmtes Begehren vor.

Wenn die im Bescheid angeführten Zurückweisungsgründe nicht greifen, wäre der Initiativantrag weiter zu behandeln gewesen. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die beantragte Volksbefragung daher nicht durch Bescheid zurückgewiesen werden dürfen.

## **9. Mangelhafte Sachverhaltsermittlung und mangelhafte Begründung**

Der angefochtene Bescheid stützt sich im Wesentlichen auf die Aufgabenübertragung an den Gemeindeverband. Er setzt sich jedoch nicht ausreichend mit den konkreten Umständen des Einzelfalles auseinander.

Insbesondere fehlen ausreichende Feststellungen zu:

- Eigentum und Nutzung der betroffenen Liegenschaft,
- rechtlicher Stellung der bestehenden Anlage,
- behördlichen Auflagen für den Standort Reidling,
- Art und Umfang der organisatorischen Durchführung des Betriebs,
- Einsatz und Einschulung von Gemeindemitarbeitern,
- bisherigen Zahlungen bzw. Entschädigungen der GVA an die Gemeinde,
- Verantwortung und Kostentragung für eine allfällige Sanierung,
- bereits entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb,
- Aussage des GVA-Obmanns Mag. Alfred Riedl,
- Abgrenzung zwischen abfallwirtschaftlichem Vollzug und konkreter Standortentscheidung,
- konkreter Begründung des behaupteten überwiegenden Einflusses auf Abgaben.

Diese Punkte sind entscheidungswesentlich. Ohne Feststellungen dazu kann nicht verlässlich beurteilt werden, ob der Initiativantrag tatsächlich außerhalb des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde liegt oder ob es sich um eine zulässige kommunale Fragestellung handelt.

Hinzu kommt, dass die nähere rechtliche Begründung, auf die sich die belangte Behörde zur Rechtfertigung der Zurückweisung beruft, im Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch gar nicht vorlag. Der angefochtene Bescheid datiert vom 01.06.2026 und wurde am 02.06.2026 zugestellt. Das Amtsschreiben der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung, IVW3-LG-5100028/070-2026, mit dem die nähere rechtliche Einschätzung zur Wirkungsbereichsfrage erteilt wurde, datiert demgegenüber erst vom 16.06.2026 und nimmt einleitend auf eine vom Bürgermeister am selben Tag übermittelte Fragestellung Bezug. Die schriftliche rechtliche Grundlage wurde damit erst rund zwei Wochen nach Erlassung und Zustellung des Bescheids eingeholt. Dieser zeitliche Ablauf spricht dafür, dass eine ausreichende Auseinandersetzung mit der Rechtslage und den konkreten Umständen des Einzelfalls im Zeitpunkt der Entscheidung jedenfalls nicht aktenkundig dokumentiert ist und ernstlich zu bezweifeln ist. Hinzu tritt, dass die genannte Stelle ihre Einschätzung ausdrücklich nur als eigene, vorbehaltlich der Rechtsansichten der zuständigen Behörden und Gerichte erteilte und damit unverbindliche Rechtsansicht wiedergegeben hat.

Der Bescheid bleibt daher in wesentlichen Punkten unvollständig und nicht ausreichend begründet.

#### **10. Erforderlichkeit einer mündlichen Verhandlung**

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird ausdrücklich beantragt.

Eine mündliche Verhandlung ist aus Sicht des Beschwerdeführers erforderlich, weil nicht nur reine Rechtsfragen zu beurteilen sind. Vielmehr sind mehrere entscheidungswesentliche Tatsachen strittig bzw. im angefochtenen Bescheid nicht ausreichend festgestellt.

Das betrifft insbesondere:

- die tatsächliche Rolle der Gemeinde beim Betrieb des ASZ Reidling,
- die Nutzung der Gemeindeliegenschaft,
- den Einsatz und die Einschulung von Gemeindemitarbeitern,
- die bisherigen Zahlungen der GVA an die Gemeinde,
- die konkreten Sanierungsaufgaben der Bezirkshauptmannschaft Tulln,
- die Frage, ob und in welchem Umfang die Gemeinde diese Aufgaben erfüllen kann,
- die Aussage des GVA-Obmanns Mag. Alfred Riedl zur Entscheidungsfreiheit der Gemeinde,
- die Abgrenzung zwischen allgemeinem abfallwirtschaftlichem Vollzug und konkreter kommunaler Standortentscheidung.

Diese Punkte können im schriftlichen Verfahren nicht ausreichend geklärt werden. Die beantragten Zeugen können zur tatsächlichen Durchführung des Betriebs, zur bisherigen Praxis, zur Rolle der Gemeinde und zur Frage der behaupteten Entscheidungsfreiheit wesentliche Angaben machen.

Gerade weil der angefochtene Bescheid den Initiativantrag im Ergebnis ohne vertiefte Auseinandersetzung mit diesen Umständen zurückweist, ist eine mündliche Verhandlung geboten.

Der Beschwerdeführer hält daher ausdrücklich am Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung fest.

## **Zusammenfassung**

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig.

Die belangte Behörde geht zu Unrecht davon aus, dass der Initiativantrag keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde betrifft.

Der Bescheid verkennt den Gegenstand des Initiativantrags. Der Antrag betrifft nicht die abstrakte abfallwirtschaftliche Vollziehung durch den Gemeindeverband, sondern die konkrete kommunale Frage, ob das bestehende Altstoffsammelzentrum Reidling auf einer Gemeindeliegenschaft weiter betrieben und zu diesem Zweck saniert werden soll.

Die bisherige Praxis spricht ebenfalls gegen eine vollständige Unzuständigkeit der Gemeinde. Die Gemeinde hat für den Betrieb des bestehenden Altstoffsammelzentrums bisher jährlich rund 55.000 Euro von der GVA erhalten, Gemeindebedienstete wurden für den Betrieb fachlich eingeschult und eingesetzt, und die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat konkrete Sanierungsaufgaben für den Weiterbetrieb des bestehenden Standortes erteilt.

Auch der Einwand, der Antrag betreffe überwiegend Abgaben, ist nicht tragfähig. Bloße finanzielle Auswirkungen reichen dafür nicht aus.

Da der Initiativantrag von mehr als 10 % der Wahlberechtigten unterstützt wurde, hätte er bei richtiger rechtlicher Beurteilung nicht zurückgewiesen, sondern weiter behandelt werden müssen.

Die der Zurückweisung offenbar zugrunde liegende Rechtsansicht, die Gemeinde handle beim Betrieb des ASZ als „Geschäftsführer ohne Auftrag“, ist mit § 1035 ABGB nicht vereinbar, weil es am für dieses Rechtsinstitut wesentlichen Merkmal des eigenmächtigen Handelns fehlt.

Der Bescheid leidet zudem an wesentlichen Ermittlungs- und Begründungsmängeln. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist erforderlich, um die tatsächliche Rolle der Gemeinde, die bisherige Betriebspraxis, die Sanierungsaufgaben und die Aussage des GVA-Obmanns Mag. Alfred Riedl nachvollziehbar zu klären.

## **Beweisanträge / Beilagen**

Vorgelegt bzw. beantragt werden insbesondere:

- 1) Bescheid der Gemeinde Sitzenberg-Reidling vom 01.06.2026, AZ VB-1/2026
- 2) Initiativantrag vom 02.03.2026 samt Unterstützungsliste und Abgabebestätigung
- 3) Stellungnahme der Vizebürgermeisterin Mag. Alexandra Krauss
- 4) Satzung des Gemeindeverbandes für Abfallbeseitigung in der Region Tulln
- 5) Unterlagen zu behördlichen Auflagen betreffend ASZ Reidling, Bescheide und technische Berichte (2017 und 2023)
- 6) Unterlagen zu bisherigen Zahlungen der GVA an die Gemeinde
- 7) Unterlagen zu Sanierungsangeboten bzw. Sanierungskosten
- 8) Gemeinderatsbeschluss und Protokoll zum ASZ Reidling

- 9) Amtsschreiben der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung vom 16.06.2026, IVW3-LG-5100028/070-2026
- 10) Beischaffung der bei der Gemeinde Sitzenberg-Reidling bzw. beim Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln erliegenden Unterlagen zur fachlichen Einschulung und zum Einsatz der im ASZ Reidling tätigen Gemeindebediensteten; in eventu Einvernahme der betreffenden Gemeindebediensteten als Zeugen zu Einschulung und Einsatz
- 11) Einvernahme der Vizebürgermeisterin Mag. Alexandra Krauss als Zeugin zur tatsächlichen Durchführung des Betriebs, zur Rolle der Gemeinde, zur Nutzung der Gemeindeliegenschaft, zum Einsatz von Gemeindemitarbeitern, zu den Zahlungen der GVA und zur Aussage des GVA-Obmanns Mag. Alfred Riedl
- 12) Einvernahme von Mag. Alfred Riedl, Obmann der GVA, als Zeuge zur Frage, ob nach seiner Aussage die Entscheidung über den Weiterbetrieb des ASZ Reidling oder den Anschluss an das geplante Wertstoffsammelzentrum Trasdorf bei der Gemeinde liegt
- 13) Einvernahme eines informierten Vertreters der Bezirkshauptmannschaft Tulln bzw. Vorlage der entsprechenden behördlichen Unterlagen zu den Sanierungsaufgaben betreffend den Standort ASZ Reidling

### **Schlussantrag**

Aus den genannten Gründen wird beantragt, der Beschwerde Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid aufzuheben, auszusprechen, dass der Initiativantrag vom 02.03.2026 nicht aus den im Bescheid genannten Gründen zurückzuweisen ist, sowie auszusprechen, dass der Initiativantrag von der Gemeinde Sitzenberg-Reidling weiter zu behandeln ist.

Nur hilfsweise wird beantragt, den angefochtenen Bescheid wegen wesentlicher Ermittlungs- und Begründungsmängel aufzuheben.

Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird ausdrücklich aufrechterhalten.

Sitzenberg-Reidling, am 30.06.2026

Alexander Aicher

Zustellungsbevollmächtigter des Initiativantrags